



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Sitzung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung Stadt Mainz Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale Mainz Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Oberer Dorfgraben (L 72); Satzung "L 72-VS/I" Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Aufstellung eines Bauleitplanes Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Villengebiete Oberstadt - 1. Änderung (O43/1.Ä)"; Satzung "O 43/1. Ä - VS/I" Seite 6
- Baumfällungen Seite 7

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Wirtschaftsausschuss am 19.09.2019 Seite 8

Gremien

- Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld Seite 8
- Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt Seite 9
- Sitzung des Mainzer Seniorenbeirates Seite 9
- Sitzung des Schulträgerausschusses Seite 9
- Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Drais Seite 10
- Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Marienborn Seite 10
- Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau Seite 10
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses Seite 11
- Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim Seite 11

Stellenausschreibungen

- Bauamt:
Sachbearbeitung Bauaufsicht Seite 12
- Gebäudewirtschaft Mainz:
Sachbearbeitung Fachplanung HLSK Seite 12
- Entsorgungsbetrieb:
Fachkraft für Kreislaufwirtschaft Seite 13

Impressum

Seite 1



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe angelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus Große Bleiche und im Stadthaus Kaiserstraße zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Öffentliche Bekanntmachungen

Sitzung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim

Am Donnerstag, dem 05.12.2019, 15:00 Uhr, findet eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, Industriestraße 70, Mainz-Mombach mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der Verbandsvertreter in der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
3. Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteher/innen, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers sowie der Sitzungsgelder der Verbandsvertreter
5. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Abwasserzweckverbandes Mommenheim
6. Vorlage des Zwischenberichtes des Abwasserzweckverbandes Mommenheim zum 30.09.2019
7. Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des AZV Mommenheim für das Wirtschaftsjahr 2020
8. Beauftragung eines Vertreters des Abwasserzweckverbandes Mommenheim im Verwaltungsrat der KKR AöR
9. Mitteilungen
10. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

11. Mitteilungen
12. Anfragen

Alzey, 08.11.2019
gez. Klaus Penzer
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung Stadt Mainz

Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale Mainz

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 wird bekannt gemacht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. September 2019 den Jahresabschluss der Kommunalen Datenzentrale Mainz - Eigenbetrieb der Stadt Mainz - für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt hat.

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in der Höhe von 482.301,26 € ab.

Der festgestellte Jahresüberschuss wird gemäß dem o. g. Stadtratsbeschluss in der Höhe von 300.000,00 € dem Haushalt der Stadt Mainz zugeführt, und der Restbetrag in der Höhe von

182.301,26 € wird in die allgemeine Rücklage der KDZ Mainz eingestellt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 09. Dezember 2019 bis einschließlich zum 20. Dezember 2019 in der Kommunalen Datenzentrale Mainz, Hechtsheimer Str. 31a, Zimmer-Nr.: EG 02.13, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Mainz, 18. November 2019
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

I. Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)"

beschlossen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Die Planung hat zum Ziel:

Ziel des Bebauungsplanes ist es, einerseits den Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebietes zu erhalten, andererseits den Rahmen für bauliche Erweiterungen bzw. Neubebauungen bereits bebauter Grundstücke vorzugeben, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes zu sichern und städtebauliche Spannungen zu vermeiden. In diesem Zuge soll insbesondere eine Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten und der zulässigen Gebäudegrundfläche erfolgen. Darüber hinaus gilt es die vorhandene überwiegend offene kleinteilige Struktur zu sichern.

Aufgrund der im Gebiet besonders ausgeprägten Grünzonen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen sollen diese künftig von einer Bebauung freigehalten werden.

II. Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 20.11.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)" hat der Stadtrat der



Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung G 157-VS

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung G 157-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 27 einsehen.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Geltungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre - G 157-VS - und der Geltungsbereich des Bebauungsplänenentwurfes "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)" sind identisch.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 11, 12 und 15 und wird begrenzt:

im Norden durch:

- die Straße "An der Bruchspitze".

im Osten durch:

- die Straße "An Schneiders Mühle".

Im Süden durch:

- die Flurstücke Flur 12, Flst. 124/10, 119/4, 116/4, 115/4, 114/2, 112/3, 111/3, 110/3, 109/3, 108/7, 107/3, 106/6, 105/3, 103/9, 103/18, 103/16, 86/17.

Im Westen durch:

- die Flurstücke Flur 11 Flst. 417/6, 418/2, 418/3, 419, 420/1, 422, 423/1, 425/1, 427/1, 429/1,
- die Flurstücke Flur 12 Flst. 67/18, 86/17.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

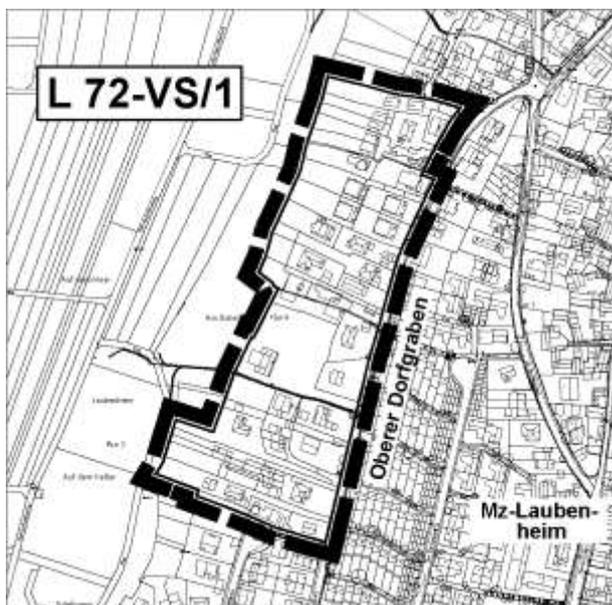
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung G 157-VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:1.000, der Bestandteil der Satzung ist.

Mainz, 29.11.2019
 Stadtverwaltung
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Oberer Dorfgraben (L 72); Satzung "L 72-VS/I"

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 29.11.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Oberer Dorfgraben (L 72)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 15.12.2017 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung **L 72-VS/I** beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung L 72-VS/I über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 27 einsehen.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 29.11.2019
 Stadtverwaltung
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

- im Südosten von der Grünparzelle der Grünanlage Drususwall, Flurstück 100/ 11, Flur 7 und Flurstück 61/3, Flur 7,
- im Osten/ Nordosten durch die Salvatorstraße, die südliche und südwestliche Begrenzung der Parzelle 59, Flur 7 und die nordöstliche Begrenzung des Flurstückes 57, Flur 7.

Teilbereich 3:

- Im Nordwesten und Nordosten von der Straßenparzelle der Straße An der Favorite,
- im Südosten von der Straße Am Michelsberg und
- im Südwesten von der Göttelmannstraße.

Teilbereich 4:

- Im Nordosten von der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Karl-Weißer-Straße, Flurstück 168/6, Flur 23,
- im Südosten von der nordwestlichen Begrenzung des Flurstückes 121, Flur 23,
- im Südwesten von einbezogenen Straßenparzelle Unterer Michelsbergweg.

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Aufstellung eines Bauleitplanes

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Villengebiet Oberstadt – 1. Änderung (O 43/ 1. Ä)"

beschlossen. Dieser Beschluss wurde bereits am 08.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 20.11.2019 hat der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes "Villengebiet Oberstadt – 1. Änderung (O 43/ 1. Ä)" beschlossen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

Das "Schlesische Viertel", ehemals ein Teil des "O 43", wurde inzwischen durch den Bebauungsplan "Schlesisches Viertel (O 56)" – Rechtskraft: 14.06.2007 – überplant und ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung O43/1. Ä.

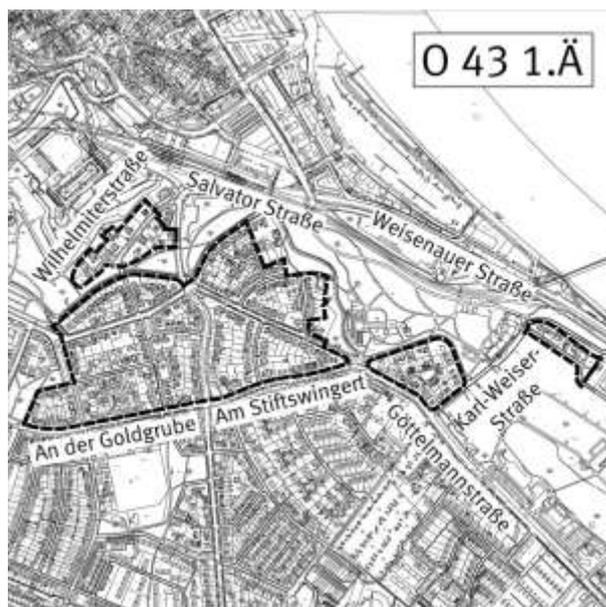
Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsverfahrens umfasst somit die verbleibenden Teilbereiche, die wie folgt abgegrenzt sind:

Teilbereich 1:

- Im Süden von dem Straßenzug bestehend aus der Straße An der Goldgrube, der Straße Am Stiftswingert und der Göttelmannstraße,
- im Westen von der Friedrich-Schneider-Straße und der Neumannstraße,
- im Norden von der Straße Drususwall, der Straße Auf der Steig, von der südwestlichen und südlichen Parzellengrenze des DRK Schmerzzentrums und der Straße Auf dem Albarsberg,
- im Osten durch die westliche Begrenzung des Volksparks, Parzelle 105, Flur 23, und die östliche und südliche Begrenzung der Parzelle 99/2, Flur 23, einem Teilstück der einbezogenen Straße An der Karlsschanze und einem Teilstück der einbezogenen Straße Am Rosengarten und weiter der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Am Rosengarten bis zur Einmündung in den Kreuzungsbereich Am Stiftswingert.

Teilbereich 2:

- Im Nordwesten von der Grünparzelle des Zitadellengrabens, Flurstück 100/11, Flur 7,



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Die Planung hat zum Ziel:

Ziel des Bebauungsplanes "Villengebiete Oberstadt – 1. Änderung (O 43/1. Ä)" ist es, die städtebauliche Qualität in dem bestehenden Wohngebiet durch ergänzende Regelungen zu gewährleisten. Hier sollen insbesondere die in einem Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) von der planungsrechtlichen Zulässigkeit ausgeschlossen werden, um den Schutz der Wohnnutzung zu gewährleisten. Der Charakter des Villengebietes soll insgesamt erhalten bleiben.

Mainz, 29.11.2019
 Stadtverwaltung
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Villengebiete Oberstadt - 1. Änderung (O43/1. Ä)"; Satzung "O 43/1. Ä - VS/I"

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 29.11.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Villengebiete Oberstadt - 1. Änderung (O 43/1. Ä)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 28.09.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als Satzung **O 43/1. Ä - VS/I** beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung O 43/1. Ä - VS/I über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 27 einsehen.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 29.11.2019
 Stadtverwaltung
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister



Grün- und Umweltamt

Baumfällungen**Stand: 12.11.2019**

| Stadtteil | Straße | Stck./ Art / Baum Nr. | Begründung |
|-------------------------------|---|--|---------------------------|
| Mainz-Gonsenheim | Grünanlage An der Bruchspitze zwischen Haus-Nr. 33 und 47 | 1 x Waldkiefer, Nr. 59 | abgestorben |
| | Grünanlage An der Bruchspitze zwischen Haus-Nr. 33 und 47 | 1 x Robinie, Nr. 127 | Morschung am Stammfuß |
| | Grünanlage An der Bruchspitze zwischen Haus-Nr. 33 und 47 | 1 x Waldkiefer, Nr. 135 | abgestorben |
| | Grünanlage An der Bruchspitze zwischen Haus-Nr. 33 und 47 | 1 x Waldkiefer, Nr. 142 | abgestorben |
| | Grünanlage An der Bruchspitze zwischen Haus-Nr. 33 und 47 | 1 x Waldkiefer, Nr. 160 | abgestorben |
| | Grünanlage An der Bruchspitze zwischen Haus-Nr. 33 und 47 | 1 x Waldkiefer, Nr. 163 | abgestorben |
| | Grünanlage An der Bruchspitze zwischen Haus-Nr. 33 und 47 | 1 x Robinie, Nr. 186/A | abgestorben |
| | Grünanlage Am Leichborn / An der Ochsenwiese | 1 x Spitzahorn, Nr. 16 | abgestorben |
| | Grünanlage Am Leichborn / An der Ochsenwiese | 1 x Mehlbeere, Nr. 33 | abgestorben |
| | Grünanlage Pfarrer-Grimm-Anlage, Breite Straße | 1 x Hainbuche, Nr. P460 | abgestorben |
| | Grünanlage Pfarrer-Grimm-Anlage, Breite Straße | 1 x Hainbuche, Nr. P520 | abgestorben |
| | Grünanlage Pfarrer-Grimm-Anlage, Breite Straße | 1 x Feldahorn, Nr. P610 | abgestorben |
| Hartenberg / Münchfeld | Grünanlage Hartenbergpark | 1 x Silberahorn, Nr. P1700 | Rußrindkrankheit |
| | Grünanlage Hartenbergpark | 1 x Robinie, Nr. P2430 | Umsturzgefahr |
| | Grünanlage Hartenbergpark | 1 x Robinie, Nr. P2520 | abgestorben |
| | Grünanlage Hartenbergpark / Minigolf | 1 x Esche, Nr. P1680 | abgestorben |
| | Berufsbildende Schule Wirtschaft/Verwaltung | 2 x Ahorn, o. Nr. | Hochspannungstrasse |
| Mainz-Bretzenheim | IGS Bretzenheim | mehrere Baumentnahmen im waldartigen Bestand | abgestorben / Bruchgefahr |



Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Wirtschaftsausschuss am 19.09.2019

TOP 7.1, Beschlussvorlage 868/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss den Verkauf einer Teilfläche eines städtischen Grundstücks in der Gemarkung Kostheim beschlossen.

TOP 7.2, Beschlussvorlage 933/2019

Beschluss:

Auf Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss den Verkauf von städtischen Grundstücken in der Gemarkung Kostheim beschlossen.

TOP 7.3, Beschlussvorlage 980/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss den Verkauf von städtischen Grundstücken in der Gemarkung Kostheim beschlossen.

TOP 7.4, Beschlussvorlage 982/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss den Verkauf einer städtischen Teilfläche in der Gemarkung Weisenau beschlossen.

TOP 7.5, Beschlussvorlage 1098/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss den Verkauf eines städtischen Grundstückes in der Gemarkung Mainz beschlossen.

TOP 7.6, Beschlussvorlage 1134/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss die Übertragung einer städtischen Teilfläche in der Gemarkung Mainz in das Sondervermögen des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz beschlossen.

TOP 7.7, Beschlussvorlage 1142/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss die Verlängerung von Gestattungsverträgen bezüglich städtischer Wirtschaftswege in der Gemarkung Hechtsheim und Ebersheim beschlossen.

TOP 7.8, Beschlussvorlage 1170/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss die Veräußerung eines städtischen Erbbaurechts in der Gemarkung Budenheim beschlossen.

TOP 7.9, Beschlussvorlage 1236/2019

Beschluss

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Wirtschaftsausschuss den Verkauf einer städtischen Teilfläche in der Gemarkung Bretzenheim beschlossen.

Gremien

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am Dienstag, 03.12.2019, 18:30 Uhr, Sitzungsraum der Ortsverwaltung, John-F.-Kennedy-Str. 7 B, 55122 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Eissporthalle (CDU)
2. Einwohnerfragestunde

Anfragen

3. Parkhaus/Jugendbox (SPD)
4. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
5. Sachstandsberichte
6. Mitteilungen und Verschiedenes
7. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

8. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
9. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 29.11.2019
gez. Christin Sauer
Ortsvorsteherin



Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am
Mittwoch, 04.12.2019, 18:00 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 5. OG,
Löwenhofstr.1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Verkehrsgefährdungen durch Flächenvergabe für Werbezwecke

Anträge

2. Kunstwerke im öffentlichen Raum (SPD)
3. Mehr Sitzbänke in der Altstadt (SPD)
4. Mainzer Messe (CDU)
5. Einwohnerfragestunde

Anfragen

6. Baustelle Ludwigstraße/Öffentliche Fläche (Grüne)
7. Parkhausbelegung (CDU)
8. Toilettenwagen Fassenacht (CDU)
9. Spielgerät Ernst-Ludwig-Platz (CDU)
10. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
11. Sachstandsberichte
12. Mitteilungen und Verschiedenes
13. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

14. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
15. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 29.11.2019
gez. Dr. Brian Huck
Ortsvorsteher

Einladung

**zur Sitzung des Mainzer Seniorenbeirates am
Donnerstag, 12.12.2019, 15:00 Uhr,
Sitzungszimmer 649, Stadthaus, Lauteren-Flügel,
55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 31.10.2019
2. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Mitglieds
3. Verpflichtung neuer Beiratsmitglieder
4. Vorstellung des neuen Seniorenprogramms "Wohnen im Alter" der Wohnbau Mainz GmbH
5. Vorstellung der Beratungs- und Koordinierungsstelle Demenz der gps
6. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 29.11.2019

gez. Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

gez. Christiane Gerhardt
Vorsitzende

Einladung

**zur Sitzung des Schulträgerausschusses am
Mittwoch, 04.12.2019, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz**

Tagesordnung

öffentlich

1. Sachstandsbericht zu Antrag 0332/2019 gem. Antrag Stadtratsfraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und Ergänzungsantrag 0332/2019/1 CDU-Stadtratsfraktion
hier: Mainz braucht eine internationale Schule
Vorlage: 1601/2019
2. Ganztagsbetreuung an Grundschulen - Sachstandsbericht von Amt für Jugend und Familie
3. 4. IGS – Sachstandsbericht durch die Leiterin der pädagogischen Planungsgruppe,
Frau Dagmar Birro
4. Mitteilungen - Verschiedenes
5. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 11.09.2019



Mainz, 25.11.2019
gez. Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Drais am
Donnerstag, 05.12.2019, 19:30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Daniel-Brendel-
Str. 11, 55127 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

Anfragen

1. Zebrastreifen An den Platzäckern (CDU)
2. Bushaltestelle Heßlerweg, fehlende Leitpfosten (CDU)
3. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
4. Einwohnerfragestunde
5. Sachstandsberichte
6. Weiternutzung der frei werdenden Räumlichkeiten der Bestandskita Drais, Marc-Chagall-Str. 43
7. Mitteilungen und Verschiedenes

b) nicht öffentlich

8. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
9. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 29.11.2019
gez. Norbert Solbach
Ortsvorsteher

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Marienborn am
Mittwoch, 04.12.2019, 19:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Im Borner Grund
38, 55127 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Vorstellung des "Carsharing-Projektes" von Urstrom

Anträge

2. Maßnahmen gegen Müll und Kippen an den Haltestellen (ÖDP)

3. Kompetenzen und Finanzausstattung der Ortsbeiräte (ÖDP)

4. Platz vor der Marienborner Ortsverwaltung (ÖDP)

Anfragen

5. Fußgängerüberweg in der Pfarrer-Dorn-Straße (ÖDP)
6. Sachstandsberichte
7. Mitteilungen und Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

b) nicht öffentlich

9. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 29.11.2019
gez. Dr. Claudius Moseler,
Ortsvorsteher

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau am
Dienstag, 03.12.2019, 18:30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Tanzplatz 3, 55130
Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Plätze in Reinigungskonzept aufnehmen (SPD)
2. Müllkörbe austauschen (SPD)
3. Kurzzeitparkplatz Neuer Friedhof (CDU)

Anfragen

4. Gewerbliche Nutzung von Wohnraum (SPD)
5. Parkflächen W.-T.-Römheld-Straße (CDU)
6. Sachstandsberichte
7. Stadtteilmittel
8. Mitteilungen und Verschiedenes
9. Anregungen aus der Mitte des Ortsbeirates
10. Einwohnerfragestunde



Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Bauamt**:

Sachbearbeitung Bauaufsicht (m/w/d)

Bauaufsicht

Sachgebiet Werbeanlagen, Fliegende Bauten, Wiederholungsprüfung

Die Stelle ist in Vollzeit im Fall der Inanspruchnahme von Elternzeit, befristet für die Dauer der Inanspruchnahme von Elternzeit der bisherigen Stelleninhaberin zu besetzen. Kennziffer 60/15

Aufgaben u.a.:

- Selbstständige Bearbeitung baurechtlicher Verfahren in schwierigen Fällen, insbesondere Sonderbauten
- Eigenverantwortliche Überwachung und Betreuung baulicher Anlagen, die der wiederkehrenden Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde unterliegen
- Bauaufsichtliche Prüfung und Zulassung der ausnahmsweisen Sondernutzung baulicher Anlagen als Versammlungsstätte
- Überwachung der Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen bei Anordnungen gemäß § 50 LBauO (Sonderbauten)
- Prüfung und Überwachung „fliegender Bauten“ im Stadtgebiet einschließlich deren Gebrauchsabnahme
- Bearbeitung von Anträgen zu Werbeanlagen, Automaten und Markisen
- Beratung der beteiligten Personen

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Ingenieur/-in der Fachrichtung Hochbau, Architektur oder Bauingenieurwesen im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- Verwaltungserfahrung
- Kenntnisse auf dem Gebiet der bauaufsichtlichen Tätigkeit
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit

Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 13.12.2019 unter Angabe der Kennziffer 60/15 an:

Landeshauptstadt Mainz

Hauptamt

Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unsere **Gebäudewirtschaft Mainz**:

Sachbearbeitung Fachplanung HLSK (m/w/d)

Geschäftsbereich Planung und Neubau

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer 69/63

Aufgaben u.a.:

- Fachliche Projektkoordination nach HOAI § 53ff Technische Ausrüstung Heizung/Lüftung/Sanitär/Kältetechnik (HLSK):
 - Verantwortliche Abwicklung der Bauherrn-/Auftraggeberaufgaben städtischer Hochbauprojekte für den Fachbereich HLSK bei Einsatz externer Architekten und Ingenieurbüros
 - Ausarbeiten der Ingenieurverträge nach HOAI und Honorarberechnungen
 - Überwachung der Einhaltung von Qualitäten, Kosten und Terminen
 - Zuarbeiten beim Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen von Steuerungsplänen zu Terminen, Kosten und Organisation des Projektes
 - Erarbeitung von Fachplanungen für Bauvorhaben im Bereich HLSK gemäß HOAI § 53, Leistungsphasen 1 – 5
 - Erstellung von Vergabeunterlagen und Fachbauleitung von Baumaßnahmen im Bereich HLSK gemäß HOAI § 53, Leistungsphasen 6 – 9
 - Erarbeitung von Studien und Wirtschaftlichkeitsberechnungen für den Fachbereich HLSK im Zuge der Projektentwicklung
 - Koordinierung und Abstimmung der Projekte mit den Beteiligten für den Fachbereich HLSK
 - Kostenkontrolle/Kostensteuerung für den Fachbereich HLSK
- Verhandlung und Abstimmung mit städtischen Ämtern, Nutzerinnen und Nutzern und übergeordneten Dienststellen hinsichtlich geplanter Funktionen, Qualitäten, Kosten und Termine
- Verwaltungstechnische Leistungen intern und extern
- Steuerungs-/Kontrollfunktionen bezüglich Bauabwicklungen



Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium mit der Fachrichtung Heizung/Lüftung/Sanitär/Kältetechnik im Diplom- oder Bachelorstudiengang (Bachelor of Engineering/Bachelor of Science)
- Mehrjährige Berufserfahrung und fundierte Kenntnisse im Bereich aller Leistungsphasen analog HOAI § 53
- Erfahrung und fundierte Kenntnisse in der Anwendung und Auslegung aller geltenden Vorschriften, Richtlinien, Gesetze und Verordnungen, insbesondere LBauO, HOAI, VGV, VOB, und DIN-Normen
- Erfahrung und sicherer Umgang mit kommunalen Ämtern und externen Architektur- und Ingenieurbüros bei der Abwicklung komplexer Bauaufgaben
- Sicherheit in der EDV-Anwendung
- Hohes Maß an Teamfähigkeit, Motivation, Einsatzbereitschaft
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.12.2019 unter Angabe der Kennziffer 69/63 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unseren **Entsorgungsbetrieb:**

Fachkraft für Kreislaufwirtschaft (m/w/d)

Abteilung Abfallentsorgung, Sachgebiet stationäre Abfallsammlung
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 70/14

Aufgaben u.a.:

- Annahme, Einstufung, Sortierung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Abfällen im Rahmen der kommunalen Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen
- Sichtkontrolle der sonstigen angelieferten Abfälle und Containerzuweisung
- Verwiegung der Abfälle auf Paletten- und Straßenfahrzeugwaagen
- Gebührenberechnung, Verwalten der Barkasse
- Überwachung der Containerbefüllung, evtl. Aussortierung von Fehlwürfen
- Kundenberatung
- Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens (ZEDAL-System)
- Erfüllung der Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung
- Führen des Betriebstagebuches
- Mithilfe bei der Reinigung des Betriebsgeländes und der Abfallpressen
- Disposition der Behälterabfuhr

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Kreislaufwirtschaft bzw. Ver- und Entsorger/-in mit Fachrichtung Abfall oder abgeschlossene chemiespezifische Fachausbildung z. B. Chemielaborant/-in, chem.-techn. Assistent/-in, Chemiemeister/-in
- Führerschein Klasse B
- Baumaschinenbediener- oder Staplerschein oder zeitnaher Erwerb der Qualifikation
- Sachkunde nach TRGS 520 (Anlage 3) oder zeitnaher Erwerb der Qualifikation
- Bereitschaft zum regelmäßigen Samstagsdienst (im Wechsel)
- Flexibilität
- Teamfähigkeit
- Eigenverantwortliches, selbstständiges Arbeiten, hohe Zuverlässigkeit
- Regelmäßige Fortbildung insbesondere für den Umgang mit gefährlichen Abfällen
- Kundenfreundliches Auftreten
- Gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.



-
- 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 19.12.2019 unter Angabe der Kennziffer 70/14 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de